

Ihre Anwendung setzt daher in jedem Fall eine sorgfältige Prüfung voraus, um zu garantieren, daß niemand unbegründet, leichtfertig und ungesetzlich in seiner persönlichen Freiheit eingeschränkt wird.

Die Voraussetzungen und Anforderungen für die Anordnung der Untersuchungshaft, der Prüfungspflicht und dem Erlaß des Haftbefehls sind in den §§ 122 - 124 der StPO detailliert verankert.

Wesentlichste Grundlagen für den Vollzug der Untersuchungshaft im MfS sind die

- sozialistische Verfassung der DDR,
- Strafprozeßordnung und das Strafgesetzbuch der DDR,
- Gemeinsame Anweisung der Generalstaatsanwaltschaft der DDR, des Ministers für Staatssicherheit, des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei über die Durchführung der Untersuchungshaft vom 22. Mai 1980,
- Dienstanweisung für den Dienst und die Ordnung in den Untersuchungshaftanstalten des Staatssekretariats für Staatssicherheit - GVS 2708/55,
- mit Befehl 6/71 des Ministers für Staatssicherheit erlassenen und für alle Untersuchungshaftanstalten des MfS verbindlichen "Ordnungs- und Verhaltensregeln in der Untersuchungshaftanstalt (Hausordnung)" sowie
- die auf den genannten rechtlichen Grundlagen, dienstlichen Bestimmungen und Weisungen basierenden "Gemeinsamen Festlegungen der HA IX und der Abteilung XIV zur einheitlichen Durchsetzung einiger Bestimmungen der Untersuchungshaftvollzugsordnung in den Untersuchungshaftanstalten des MfS".